



Satzung

zur 5. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Eigeltingen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 22.09.2008, zuletzt geändert am 26.07.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,13,19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 19.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen erhält folgende Neufassung:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtungen gleichzeitig besuchen.
- (2) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2024

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 138, -- €
für das 2. Kind 76, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in
altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 223, -- €
für das 2. Kind 119, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der
Kinderkrippe

für das 1. Kind 273, -- €
für das 2. Kind 145,- €.



(3) Die monatliche Kindergartengebühr für den Besuch der Einrichtung beträgt ab dem 01.01.2025

für die Betreuung der Kinder ab 3,0 Jahre

für das 1. Kind 145,- €

für das 2. Kind 80,- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in altersgemischten Gruppen

für das 1. Kind 235, -- €

für das 2. Kind 125, -- €

für die Betreuung der Kinder zwischen 2,0 Jahren und 3,0 Jahren in der Kinderkrippe

für das 1. Kind 287, -- €

für das 2. Kind 153,- €

(4) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Eigeltingen in Eigeltingen vom 22.09.2008 mit ihrer 4. Änderung vom 26.07.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines halben Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigeltingen, 19.06.2023

Alois Fritschi
Bürgermeister